

DIÄTVERBAND e.V. Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

Diätrecht

‘Sag zum Abschied leise Servus’ - Die Revision des europäischen Diätrechts

Von Norbert Pahne

Seit dem 20. Juni 2011 wird auf Initiative der Europäischen Kommission ein Verordnungsvorschlag diskutiert, mit dem ein Rechtsgebiet innerhalb des EU-Lebensmittelrechts grundlegend überarbeitet wird. Das ursprünglich als Verbraucherschutznorm angelegte, weitgehend eigenständige Europäische Diätrecht wird zurückgenommen. Für einige der bisher in Einzelrichtlinien geregelten Produktkategorien sollen spezifische Anforderungen nicht mehr in einem speziellen Rechtsgebiet, sondern im allgemeinen EU-Lebensmittelrecht verankert werden. Für andere Kategorien bisheriger diätetischer Lebensmittel sollen die spezifischen Anforderungen aufgegeben werden. Für weitere Produktkategorien sollen die lang geplanten Vorhaben zur Festlegung spezifischer Anforderungen nicht weiterverfolgt werden.

Die Revision des Diätrechts wird dabei in zwei Teilschritten erfolgen. Im ersten Schritt wird die bestehende sog. Diät-Rahmenrichtlinie im Wege einer aus Herstellersicht vergleichsweise abstrakten Verordnung überarbeitet. Diese Verordnung mit dem Charakter einer Ermächtigungsverordnung ist derzeit Gegenstand des europäischen Gesetzgebungsverfahrens und Gegenstand zum Teil heftiger Kontroversen zwischen den Europäischen Institutionen. Die Kontroversen entzündeten sich dabei weniger an der Absicht als solcher, das Diätrecht zurückzunehmen, sondern vielmehr an der Frage der Beteiligung des Europäischen Parlamentes an den Entscheidungen. In einem zweiten Schritt soll anschließend binnen 2 Jahresfrist eine Überarbeitung bzw. Neuregelung der bisherigen produktspezifischen Anforderungen erfolgen.

Mit anderen Worten: derzeit erfolgt *‘lediglich’* die grundlegende Weichenstellung. Die vor allem für die Hersteller der betroffenen Produkte bedeutsamen konkreten Änderungen der rechtlichen Vorgaben erfolgen erst nachgelagert, voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2014.

1. Die konzeptionelle Basis des bisherigen Diätrechts¹

Die europäischen Regelungen für diätetische Lebensmittel bestehen seit Ende der 1970er Jahre². Das inhaltlich weitgehend identische deutsche Diätrecht, das dem europäischen Gesetzgeber als *‘Blaupause’*

¹ Vgl. auch N. Pahne: DAS DIÄTRECHT IM SPIEGEL DER ZEIT. Erschienen in der Festschrift für Michael Welsch. Hrsg. M. Hagenmeyer und P. Loosen. Behr's Verlag 2010

² *‘Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine*

diente, geht auf das Jahr 1963 zurück³. Grundlage für Beides ist das Verständnis, dass es Personengruppen gibt, die aus z.T. ganz unterschiedlichen Gründen eine besondere Ernährung und deshalb spezifische Lebensmittel benötigen. Solche diätetischen Lebensmittel sind rechtlich bisher als Lebensmittel definiert, *„die sich aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden“*. Eine besondere Ernährung entspricht den Bedürfnissen *„besonderer und damit individualisierbarer Verbrauchergruppen“*; zum Beispiel von Personen, deren Verdauungs- bzw. Resorptionsprozess oder Stoffwechsel gestört ist, oder die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden. Hierzu zählen beispielsweise Schwangere, Stillende oder Sportler. Daneben hat der Gesetzgeber Personengruppen bestimmt, die per Definition einer besonderen Ernährung bedürfen. Dies sind Säuglinge und Kleinkinder.

Mit dieser Festlegung und Abgrenzung ist die Notwendigkeit eines spezifischen Diätrechts und der besondere Platz klar umschrieben worden, den dieser Rechtsbereich bisher innerhalb des EU-Lebensmittelrechts einnimmt. Das Erfordernis für das Diätrecht ergibt sich also nicht aus Zweckmäßigkeitgesichtspunkten, sondern aus dem notwendigen Schutz der genannten Verbrauchergruppen vor einer Täuschung über ungeeignete Lebensmittel sowie aus gesundheitspolitischen Überlegungen⁴. Die Abgrenzung der *„besonderen Ernährungsbedürfnisse“* von der *„allgemeinen Ernährung“* hat sich nicht nur in Europa, sondern auch weltweit durchgesetzt, ist sie doch in zahlreichen Standards der Codex-Alimentarius-Kommission verankert.

2. Inhalte des bisherigen Diätrechts

Das Diätrecht trifft detaillierte Vorgaben für die Zusammensetzung und Kennzeichnung bestimmter Kategorien diätetischer Lebensmittel, darunter Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, sonstige Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder (Beikost), Lebensmittel mit niedrigem oder reduzierten Brennwert zu Gewichtsüberwachung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten), natriumarme Lebensmittel einschließlich Diätsalze, die einen niedrigen Natriumgehalt aufweisen oder natriumfrei sind, glutenfreie Lebensmittel sowie Lebensmittel für Personen, die unter einer Störung des Glukosesstoffwechsels leiden (Diabetiker). Diese Produktkategorien werden verschiedentlich auch als diätetische Lebensmittel *„per definitionem“* bezeichnet. Daneben gibt es die diätetischen Lebensmittel *„sui generis“* eigener Art, für die der Gesetzgeber keine konkreten Regelungen getroffen hat. Sie unterliegen einem besonderen *„Notifizierungsverfahren“*, das in Deutschland als *„Notifizierungsverfahren mit Prüfauftrag“* ausgestaltet ist. Es handelt sich um ein Quasi-Zulassungsverfahren, welches bei der zuständigen Bundesoberbehörde, dem BVL, angesiedelt ist.

Während das deutsche Diätrecht in einem Rechtsakt zusammengeführt ist, besteht das europäische Diätrecht aus einer Rahmenrichtlinie⁵, welche den allgemeinen Regelungsrahmen, Definitionen und allgemeine Kennzeichnungsvorschriften vorgibt, sowie verschiedene produktspezifische Einzelrichtlinien, in welchen spezielle Vorgaben zur Zusammensetzung und zur Kennzeichnung der jeweiligen Produktkategorien festgelegt sind. Verkürzt gesagt handelt es sich um eine spezielle Rahmenrezeptur-Gesetzgebung.

besondere Ernährung bestimmt sind“ vom 21.12.1976, ABI Nr. L 26 S. 55 vom 31. Januar 1977

³ *Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1306)*

⁴ Vgl. auch Weißbuch EG-Kommission und Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament *„Vollendung des Binnenmarktes: das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht“*, November 1985

⁵ Europäische Richtlinie 2009/39/EG über Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke (Diät-Rahmenrichtlinie) bzw. ihr Vorläufer, die Richtlinie 89/398/EWG

3. Ziele des Verordnungsvorschlages⁶

Am 20. Juni 2011 hat die Europäische Kommission mit einer Pressemitteilung mit dem Titel *„Speziallebensmittel: Initiative der Kommission für eine bessere Information der Verbraucher“* ihr Vorhaben mitgeteilt, das Konzept diätetischer Lebensmittel mit einem neuen Verordnungsvorschlag abzuschaffen. Als Grund gibt sie an, dass sich die Anwendung des europäischen Diätrechts *„immer schwieriger gestaltet“*, was zu *„einer unterschiedlichen Auslegung in den Mitgliedstaaten“* und damit zu *„Marktverzerrungen im Binnenmarkt“* führe. Im Übrigen bestehe für das Diätrecht kein Bedürfnis mehr, *„weil alle relevanten Produkte durch neuere Vorschriften in ausreichender Weise erfasst“* werden, und zwar *„mit geringerem Verwaltungsaufwand und größerer Klarheit“* als bisher. Daher habe die Kommission zusammen mit der Pressemitteilung einen Vorschlag für eine *„Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“* vorgelegt.

Der Vorschlag zielt auf eine Reform der Richtlinie 2009/39/EG (sog. ‚Diät-Rahmenrichtlinie‘) über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind. Er stellt klar, dass *„das Konzept ‚diätetische Lebensmittel‘ abgeschafft“* werden soll. Bisherige *„Lebensmittel für eine besondere Ernährung“* sollen - mit Ausnahme von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder sowie von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke - künftig anstatt durch die Diät-Rahmenrichtlinie vor allem durch die EU-Bestimmungen betreffend

- Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel⁷ (ClaimsV 1924/2006/EG)
- Nahrungsergänzungsmittel⁸ (NEM-RL 2002/46/EG)
- den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln⁹ (AnreicherungsV 1925/2006/EG) und
- die Information der Verbraucher über Lebensmittel¹⁰ (LMIV).

⁶ Vgl. auch N. Pahne: Diätrecht - Diätetische Lebensmittel in Gefahr. Food und Recht Praxis 2011

⁷ Europäische Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, Amtsblatt der Europäischen Union L 404 vom 30. Dezember 2006 in der berichtigten Fassung vom 18.01.2007

⁸ Europäische Richtlinie 2002/46/EG vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 183/51 vom 12.7.2002

⁹ Europäische Verordnung (EG) NR. 1925/2006 vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln, Amtsblatt der Europäischen Union L 404 vom 30. Dezember 2006

¹⁰ Europäische Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, Amtsblatt der Europäischen Union L 304/18 vom 22. November 2011

4. Inhalte des Verordnungsvorschlages

Der Verordnungsvorschlag ist recht komplex und in seinen praktischen Auswirkungen auf Anhieb nicht leicht zu erfassen. Er verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele und Inhalte:

- die ersatzlose Rücknahme des Diätrechts
- die Rücknahme der spezifischen Regelungen für Lebensmittel für eine kalorienarme Ernährung gemäß Richtlinie 96/8/EG und Überführung von noch festzulegenden Vorgaben in die ClaimsV 1924/2006/EG
- die Rücknahme der spezifischen Regelungen für glutenfreie Lebensmittel gemäß Verordnung 41/2009/EG und ersatzweise Aufnahme neuer nährwertbezogener Angaben ‚glutenfrei‘ und ‚sehr geringer Glutengehalt‘ in die ClaimsV 1924/2006/EG
- die Aufgabe des Ziels spezifische und EU-weit harmonisierte Regelungen für Sportlernahrungen festzulegen
- die Aufgabe der Möglichkeit, ‚diätetische Lebensmittel eigener Art‘ (sog. §4a-Produkte, wie Produkte für Schwangere und Frühgeborene, Muttermilchsupplemente etc.) im Wege eines Notifizierungsverfahrens anzumelden und in den Verkehr zu bringen
- die ‚ehemals diätetischen Lebensmittel‘ der Kategorien ‚Babynahrung‘ und ‚bilanzierte Diäten‘ mit ihren jeweiligen Definitionen und Unterkategorien (Säuglingsmilchnahrungen und div. Beikosterzeugnisse; Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke etc.) zwar weiterhin in einem spezifischen Rechtsrahmen zu regeln, allerdings als Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, und dies auch erst nachgelagert, binnen 2 Jahren nach in Kraft treten der Verordnung
- die deutliche Einschränkung der bisherigen Auflagen, zweckdienliche Angaben oder Empfehlungen für einen sicheren und sachgerechten Gebrauch der Produkte zu verwenden (Hinweise zum Ernährungszweck, besondere nutritive Eigenschaften, Besonderheiten, zweckdienliche Angaben gegenüber de Fachkreisen etc.)
- die Festlegung eines Zulassungsvorbehaltes und eines speziellen Zulassungsverfahrens für ‚neue Zutaten‘
- die Aufgabe der Rahmen-Rezepturgesetzgebung und des hohen Verbraucherschutzniveaus für ‚ehemals diätetische Lebensmittel‘
- die Europäische Kommission zu ermächtigen, das zukünftige Spezialrecht für Babynahrung und bilanzierte Diäten im Wege sog. ‚delegierter Rechtssetzung‘ (nach Art 290 AEUV), d.h. weitestgehend eigenständig und von den Mitgliedsstaaten und dem Europäischen Parlament unabhängig, zu erlassen. Die Festlegung dieser Standards soll innerhalb der genannten 2 Jahres-Frist nach in Kraft treten des jetzt vorliegenden Verordnungsentwurfes erfolgen.

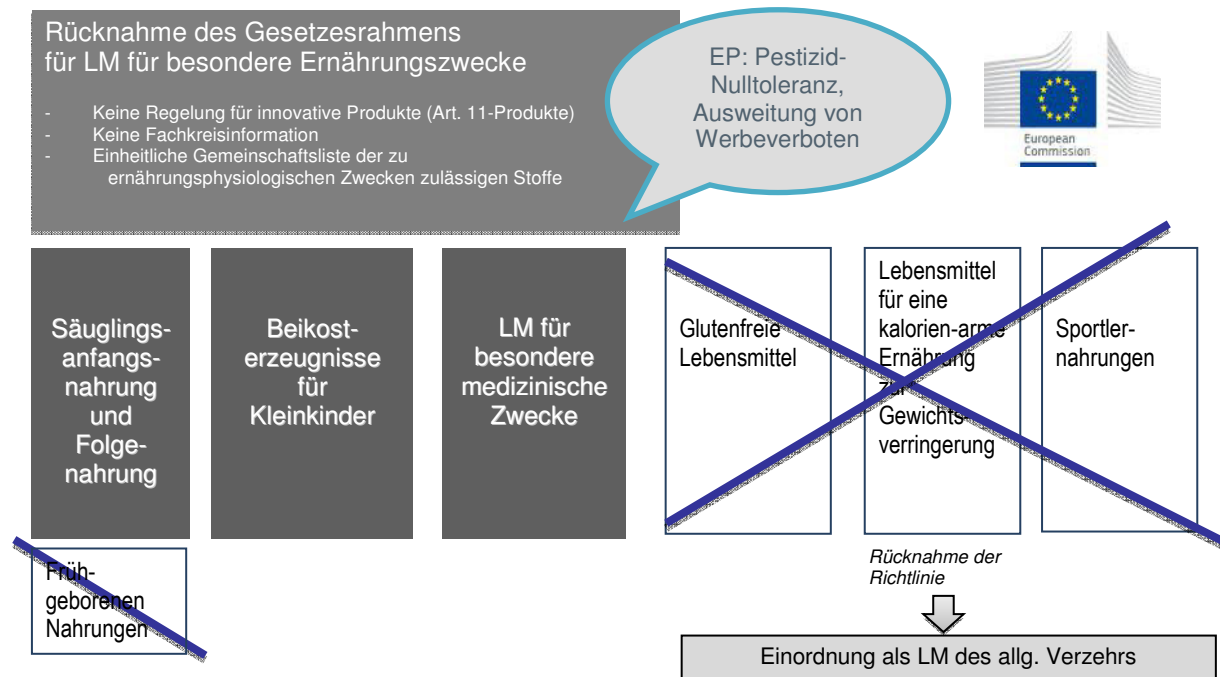
Insgesamt entbehrt der Verordnungsvorschlag - mit Ausnahme der konkreten Regelungen zur Rücknahme des bestehenden Diätrechts, der Festlegung eines Fertigpackungszwangs sowie einem Zulassungsvorbehalt für neue Zutaten - jedweder konkreter materieller Standards zur Zusammensetzung, Etikettierung und Aufmachung ‚ehemals diätetischer Lebensmittel‘. Stattdessen finden sich zahlreiche Erwägungsgründe, Definitionen, Ermächtigungen und allgemeine Kautelen. Insoweit hat der Verordnungsentwurf eher den Charakter einer Ermächtigungsverordnung. Der Mangel an konkreten Regelungen erschwert es zudem, die Tragweite der Neuregelung zu erfassen für jede Produktkategorie zu konkretisieren.

Festzuhalten ist jedoch, dass die folgenden Produktkategorien betroffen sind:

- Glutenfreie Lebensmittel
- Sportlernahrungen
- Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder

- Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)
- Lebensmittel für eine kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung
- Diätetische Lebensmittel eigener Art gemäß §4a DiätV, darunter: Frühgeborenen-Nahrungen, Kindermilch-Getränke, Muttermilch-supplemente, Diätetische Lebensmittel für Schwangere.

Die nachstehende Grafik verdeutlicht die nach dem Kommissionsvorschlag vorgesehenen Änderungen.



5. Stand der Beratungen zum Verordnungsvorschlag

Nach Veröffentlichung des zuvor nicht mit den Mitgliedsstaaten abgestimmten Vorschlags begannen parallel die Beratungen sowohl auf Expertenebene der Mitgliedsstaaten in der sog. Ratsarbeitsgruppe als auch in den Ausschüssen des Europäischen Parlamentes. Während der federführende parlamentarische Ausschuss ENVI seine 8-monatigen Beratungen am 29.02.2012 durch Zustimmung zu 82 Änderungsanträgen vorläufig erfolgreich abschloss, blieben die Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe ergebnislos.

Zu unterschiedlich waren die Auffassungen der 27 Mitgliedsstaaten zum Vorschlag der Kommission. Vor allem solche Mitgliedsstaaten ohne eine Tradition diätetischer Lebensmittel stimmten den Vorschlägen der Kommission uneingeschränkt zu, wohingegen andere Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, erhebliche Bedenken geltend machten. So regten die Vertreter Deutschlands den Erhalt des Konzeptes diätetischer Lebensmittel an. Die Vertreter Italiens setzen sich vor allem für den Erhalt der bestehenden Regelungen für glutenfreie Lebensmittel ein und die Vertreter Frankreichs votierten für die Ausweitung der Regelungen über Lebensmittel für eine kalorienarme Ernährung und die Etablierung eines Rechtsrahmens für Sportlernahrungen. Strittig blieben insbesondere Fragen zur Neufassung der Gemeinschaftsliste derjenigen Stoffe, die den zukünftig von der Durchführungsverordnung erfassten Produkten zu ernährungsphysiologischen Zwecken zugesetzt werden dürfen (entspricht etwa der derzeitigen Anlage 2 DiätV), zur zukünftigen Regelung von sog. Sportlernahrungen und Milchkischgetränken für Kleinkinder sowie Fragen zur Ermächtigung der Kommission zukünftige Regelungen weitestgehend autonom im Wege von implementierenden und delegierten Rechtsakten zu erlassen. Im Arzneimittelbereich ist derartigen Ermächtigungen auf der Grundlage des Vertrages von Lissabon bereits seitens der Mitgliedsstaaten zugestimmt worden. Vergleichbares ist im

Lebensmittelbereich bisher jedoch nicht erfolgt. Insoweit liegt hier aus Sicht aller Beteiligten ein Präzedenzfall vor, der mit entsprechend großer Aufmerksamkeit begleitet wird. Mangels Konsens in der Ratsarbeitsgruppe sind die Beratungen über das Verordnungsvorhaben seit dem 08. Mai 2012 an den Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten (AstV bzw. Coreper) übertragen worden. Dieses Gremium bemüht sich seither sowohl intern um eine mehrheitsfähige Kompromisslösung als auch um eine Einigung mit dem Europäischen Parlament.

Letzteres hat mit der am 14. Juni 2012 stattgefundenen Ersten Lesung nicht nur die Vorschläge des federführenden Umweltausschusses ENVI mit 603 zu 8 Stimmen bestätigt, sondern seine politische Position bekräftigt. Diese sieht vor allem die Ermächtigungen der Kommission als zu weitreichend an. Das EP fordert stattdessen seine vollständige Einbeziehung in die weiteren Gesetzgebungsaktivitäten, insbesondere bei der Festlegung der Gemeinschaftsliste zulässiger Substanzen. Zudem fordert das EP die Aufrechterhaltung der bestehenden Regelungen für glutenfreie Lebensmittel, sowie die Übernahme sämtlicher Definitionen aus der Richtlinie über bilanzierte Diäten (RL 1999/21/EG) in die vorliegende Durchführungsverordnung.

Der letztgenannte Punkt wird als besonders relevant für den Erhalt des Produktstatus der sog. ergänzenden bilanzierten Diäten (EbD) angesehen, deren Existenz andernfalls im Zuge der nachgelagerten Überarbeitung der Richtlinie 1999/21/EG zur Disposition stehen könnte.

An dieser Stelle kann nicht auf sämtliche Unterschiede in den Positionen von Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und den Mitgliedsstaaten eingegangen werden. Die nachfolgende Übersicht vermittelt zumindest schlaglichtartig und in grober Näherung die wesentlichen Auffassungen der beteiligten Institutionen zu wichtigen Aspekten des Verordnungsvorschlages.

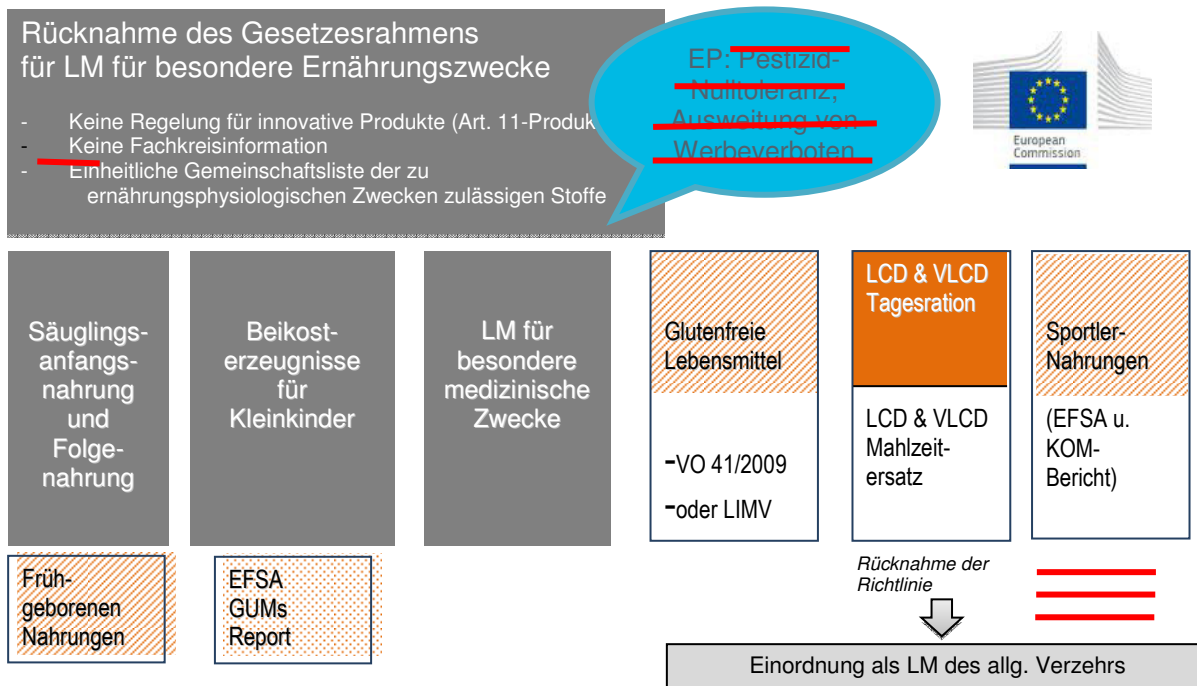
Aspekt	EU KOM	Rat	EP	D
Konzept diät. LM	-	-	-	+
Säuglingsnahrung	+	+	+	+
Beikost	+	+	+	+
Kleinkindermilch	EFSA	EFSA	EFSA	EFSA
Bilanzierte Diäten (FSMP)	+	+	+	+
Alle Unterkategori aufnehmen (inkl. EbD)	-	-	+	+
Glutenfreie LM	ClaimsV	LMIV	VO 41/2009	VO 41/2009
SportN	-	+	+	+
LCD & VLCD	Tagesration	Tagesration	Tagesration	Mahlzeitersatz Tagesration
Zweifelsfallregelung	-	+	-	+
Gemeinschaftsliste	KOM autonom	KOM autonom	mit EP	KOM Autonom
Innovationen	-	-	+	-
Übergangsfrist	2 a	3 a	4 a	3 a

6. Weiterer Zeitplan und erwartetes Ergebnis der Beratungen

Nach dem ursprünglichen Zeitplan der Kommission sollte der VO-Vorschlag bis Ende 2012 beraten und verabschiedet werden. Für Anfang 2013 war das früheste in Kraft treten vorgesehen. Nach Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist mit anschließendem offenen Abverkauf sollten dann keine Lebensmittel

mehr im Handel sein, die der alten Rechtslage entsprechen. Angesichts der bisher bereits schwierigen Beratungen gibt es jedoch Anlass zu Zweifeln, dass der optimistische Kommissions-Zeitplan eingehalten werden kann. Realistisch erscheint nach derzeitigem Stand vielmehr die Durchführung einer Zweiten Lesung im EP im April oder Mai 2013 und anschließender Veröffentlichung eines zwischen den 3 Institutionen konsentierten Verordnungstextes. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass sich die Mitgliedsstaaten im Rat auf eine Position einigen können, damit der Prozess der Ersten Lesung formal abgeschlossen werden kann.

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über das nach Stand des Wissens wahrscheinliche Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens.



7. Auswirkungen

Der grundsätzliche Regelungsansatz des Kommissionsvorschlages ist aus formellen Gründen, die im institutionellen EU-Verfassungsrecht zu suchen sind, zunächst umstritten. So wird die pauschale Übertragung der Befugnis an die Kommission, Standards für die Zusammensetzung, Etikettierung und Aufmachung von Babynahrung und bilanzierten Diäten sowie für ein Notifizierungsverfahren für das Inverkehrbringen der Produkte, und schließlich Anforderungen an Werbe-, Geschäfts- und Informationspraktiken im Wege von delegierter Rechtsetzung als unvereinbar mit den Europäischen Verträgen angesehen. Sollten diese Bedenken letztlich unberücksichtigt bleiben und dem Wunsch der Kommission nach Ermächtigung zu implementierenden und delegierten Rechtsakten nachgegeben werden, so wird dies weitreichend Auswirkungen auf die zukünftige europäische Gesetzgebung im Lebensmittelbereich haben. Die Revision des Diätrechts dürfte dann wohl nur der Auftakt für weitere Kommissionsaktivitäten sein.

In Bezug auf das hier in Rede stehende Diätrecht kommt hinzu, dass bisher nicht erkennbar ist, welche Konturen das von der Kommission im Wege der delegierten Rechtsetzung zu schaffende neue Produktrecht haben soll. Hierzu wird man letztlich den o.g. ‚Zweiten Schritt‘ der Revision abwarten müssen.

Außer Frage steht dagegen, dass die geplante Abschaffung des geltenden Diätrechts grundlegende Auswirkungen auf das Schutzniveau des EU-Lebensmittelrechtes hat. Für ausnahmslos alle ehemals

diätetischen Lebensmittel hätte der Verordnungsentwurf zudem unmittelbar zur Folge; dass jedes Produkt, jede Aufmachung und sämtliche Informationspraktiken im Hinblick auf die neue Rechtslage zu prüfen wäre. Bei der überwiegenden Mehrzahl dürften Anpassungen erforderlich sein.

Anschrift des Verfassers:

Norbert Pahne

Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung (DIÄTVERBAND) e. V.

Godesberger Allee 142 - 148

53175 Bonn

Tel.: 0228/30815-10

E-Mail: pahne@diaetverband.de